S 5 V 62/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 V 62/96
Datum	06.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 V 22/00
Datum	22.11.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 06. Juli 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Klage wird abgewiesen. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger fÃ¼r das zweitinstanzliche Verfahren auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt BeschÃ¤digtenversorgung als Kriegsblinder nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Der 1925 geborene KlÃ¤ger ist anerkannter Schwerbehinderter/schwerbehinderter Mensch mit den Behinderungen: Blindheit, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, Narbe am Kopf, eingeheilte Splitter in den Weichteilen des Kopfes, eingeheilte Splitter in der Lunge und unterhalb des Zwerchfells, kleine Narben am Brustkorb, Verlust der ZÃ¤hne 12, 11, 21, 22, Narbe am rechten Unterschenkel; SchwerhÃ¶rigkeit; migrÃ¤neartige Kopfschmerzen, SchwindelzustÃ¤nde mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG)/Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Ferner sind ihm die gesundheitlichen Merkmale fÃ¼r die Inanspruchnahme von

Nachteilsausgleichen "Bl" (blind), "H" (hilflos), "G" (erheblich beeintrÃ¤chtigt in der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr), "B" (auf stÃ¤ndige Begleitung bei der Benutzung von Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen), "RF", (GdB von wenigstens 80 und wegen des Leidens stÃ¤ndig gehindert, an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen) sowie "1. Kl." (die BeschÃ¤digtenfolgen im Sinne des BVG erfordern die Unterbringung in der 1. Wagenklasse bei Reisen mit der Deutschen Bahn) zuerkannt; Abhilfebescheid des Amtes fÃ¼r Soziales und Versorgung Cottbus vom 29. September 1993.

Der KlÃ¤ger beantragte am 01. Februar 1991 bei dem Versorgungsamt Cottbus die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung nach dem BVG, weil er in L. (ehemalige UdSSR) am 06. August 1944 durch ein Panzergeschoss am Kopf verletzt worden war. Hieraus machte er als KÃ¶rperschÃ¤den/GesundheitsstÃ¶rungen geltend: Verlust des rechten Auges, linkes Auge hochgradig sehschwach, SchÃ¤delverletzung (Narbe rechts 15 cm), Splitter im Kopf, in Lunge und unterhalb des Zwerchfells, Verlust der vier oberen SchneidezÃ¤hne, Nasenverletzung rechts mit Verlust des Geruchssinns und Atemschwierigkeiten.

Das Versorgungsamt zog Bescheinigungen der Deutschen Dienststelle (WASt) und des Krankenbuchlagers B. Ã¼ber den KlÃ¤ger zum Verfahren bei, in denen u.a. der Tag der Verwundung (06. August 1944) aufgefÃ¼hrt wurde. Ferner wurden zum Verfahren Patientenbogen des Ministeriums fÃ¼r Gesundheitswesen Ã¼ber den KlÃ¤ger ab Dezember 1986 sowie Ã¤rztliches Untersuchungszeugnis Ã¼ber die Fliegertauglichkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r Luftwaffe und zivile Luftfahrt mit Untersuchungstag vom 01. Oktober 1942 beigezogen. Darin wurde u.a. unter Augenkrankheiten "HornhautgeschwÃ¼r linkes Auges" aufgefÃ¼hrt. Die Sehleistung wurde rechts mit 5/7 und links 1/30 bzw. die SehschÃ¤rfe mit 0,75 sph.: 5/5 links angegeben und vermerkt: "PlusglÃ¤ser bessern nur subjektiv Hornhautnarbe". Das zusammenfassende Endurteil lautete: wehrfliegeruntauglich wegen ungenÃ¼gender Sehleistung, Amblyopie. In einem weiteren wehrmachtÃ¤rztlichen Zeugnis vom 15. MÃ¤rz 1945 wurde zum linken Auge eine angeborene SehschwÃ¤che und zum rechten Auge Zustand nach Enucleation; gut passende Prothese vermerkt. Die abschlieÃende Beurteilung der DienstunfÃ¤higkeit lautete: Verlust des rechten Auges, links SehschÃ¤rfe 5/50. Zur WehrdienstbeschÃ¤digung wurde u.a. festgestellt: "Es handelt sich um die Folgen der am 6.8.44 erlittenen Granatspl.verl. an der Ostfront. Das li. Auge ist von Geburt an schwachsichtig. Berufswechsel nicht erforderlich." Ein weiterer Augenbefund vom 19. MÃ¤rz 1945 lautete: Verlust rechtes Auge; SehschÃ¤rfe links 5/35. Nach einer Ã¤rztlichen Benachrichtigung vom 15. MÃ¤rz 1945 wurde zusammenfassend festgestellt, der KlÃ¤ger sei am 05. Januar 1945 zur Sehschwachschulung aufgenommen worden und habe hieran mit Erfolg teilgenommen. Die SehschÃ¤rfe habe sich durch methodische ÃbungEn von 2/25 auf 5/35 gebessert. Der KlÃ¤ger habe keinerlei GesichtsfeldeinschrÃ¤nkungen. Die Verordnung fÃ¼r eine Wendebrille lautete fÃ¼r die Ferne: plus 3,0 sph.comb.plus 1,0 cyl A 80 Grad und fÃ¼r die NÃ¤he: 5,0 sph.comb.plus 1,0 cyl A. 80 Grad. Die Blindenbinde sei dem KlÃ¤ger abgenommen worden.

Die Sozialmedizinerin Dr. H. schlug in versorgungsÃ¤rztlicher Stellungnahme vom

16. MÃ¤rz 1992, wegen deren Einzelheiten auf Bl. 102 bis 108 Bd. I der B-Akten des Beklagten verwiesen wird, zur Feststellung als SchÃ¤digungsfolgen vor: Verlust des rechten Auges (Einzel-MdE 50 v.H.), 15 cm lange Narbe an der rechten SchlÃ¤fenseite (Einzel-MdE 10 v.H.), Splitterverletzung der Lunge (Einzel-MdE 0 v.H.), Verlust der ZÃ¤hne 12, 11, 21 und 22 (Einzel-MdE 0 v.H.) und empfahl, den Sachverhalt weiter aufzuklÃ¤ren. Eine Nasenverletzung rechts mit Verlust des Geruchssinns und Atemschwierigkeiten sei mangels BrÃ¼ckensymptomen nicht zur Anerkennung vorzuschlagen.

Das Versorgungsamt Cottbus stellte die SchÃ¤digungsfolge Verlust des rechten Auges mit einer MdE von 50 v.H. durch Vorbehaltsbescheid (Â§ 22 Abs. 4 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung â VfG-KOV) vom 23. Juli 1992 fest und gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung (Grundrente unter BerÃ¼cksichtigung eines beruflichen Betroffenseins nach Â§ 30 Abs. 2 BVG, Ehegattenzuschlag, Pflegezulage der Stufe III, Ausgleichsrente, Kleiderpauschale) ab 01. Januar 1991.

Der KlÃ¤ger legte hiergegen am 03. August 1992 Widerspruch mit dem Hinweis ein, seine Sehkraft sei auch auf dem linken Auge so gering, dass er sich in fremder Umgebung ohne fremde Hilfe nicht orientieren kÃ¶nne. Es seien weitere GesundheitsstÃ¶rungen als SchÃ¤digungsfolgen festzustellen, z.B. schwere Kopfverletzung mit HÃ¶rschaden und Dauerkopfschmerzen, Splitter in Kopf und Lunge, Zahnverlust sowie erhebliche Minderung des Geruchs- und Geschmackssinnes. Er sei allein als Kriegsblinder mit einer MdE von 100 v.H. anzuerkennen. Dem entsprechend sei die BeschÃ¤digtenversorgung (Grund- und Ausgleichsrente, Pflegezulage, SchwerstbeschÃ¤digtenzulage) zu erhÃ¶hen.

Das Amt fÃ¼r Soziales und Versorgung Cottbus stellte durch Teilabhilfebescheid vom 09. September 1992 (Â§ 22 Abs. 4 VfG-KOV) als weitere SchÃ¤digungsfolge: Verlust der ZÃ¤hne 11, 12, 21, 22 mit Anspruch auf Heilbehandlung ohne Auswirkung auf die HÃ¶he der MdE fest.

Der Arzt fÃ¼r HNO-Heilkunde Dr. Ramshorn schlug im versorgungsÃ¤rztlichen Gutachten vom 25. MÃ¤rz 1993 als weitere SchÃ¤digungsfolgen zur Anerkennung Anosmie (Geruchsverlust) und Ageogosie (Geschmacksverlust) mit einer MdE von 10 v.H. vor. Eine beim KlÃ¤ger vorliegende hochgradige SchwerhÃ¶rigkeit beiderseits, die mit einem GdB von 50 zu bewerten sei, sei indessen nicht SchÃ¤digungsfolge. Die VersorgungsÃ¤rztin Dr. F. fasste in versorgungsÃ¤rztlicher Stellungnahme vom 10. Mai 1993 die Leidensbezeichnungen als SchÃ¤digungsfolgen zusammen: Verlust des rechten Auges, vorher bestehende schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige SehschwÃ¤che links (Vorschaden â Einzel-MdE 90 v.H.); Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns (Einzel-MdE 10 v.H.); Narbe am Kopf, eingeheilte Splitter in den Weichteilen des Kopfes (Einzel-MdE 0 v.H.); eingeheilte Splitter in der Lunge und unterhalb des Zwerchfells (Einzel-MdE 0 v.H.); Verlust der ZÃ¤hne 12, 11, 21, 22 (Einzel-MdE 0 v.H.) und Narbe am rechten Unterschenkel (Einzel-MdE 0 v.H.); Gesamt-MdE von 90 v.H. Der Verlust des rechten Auges sei schÃ¤digungsbedingt gewesen. Da das linke Auge vorgeschÃ¤digt gewesen sei, sei die (Einzel-) MdE mit 90 v.H. zu bewerten. Das SehvermÃ¶gen des

linken Auges habe sich schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig weiter verschlechtert. Der KlÃ¤ger sei jetzt nicht schÃ¤digungsbedingt blind.

Das Versorgungsamt Cottbus stellte die SchÃ¤digungsfolgen: Verlust des rechten Auges, vorher bestehende schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige SehschwÃ¤che links (Vorschaden), Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns; Narbe am Kopf, eingeheilte Splitter in den Weichteilen des Kopfes, eingeheilte Splitter in der Lunge und unterhalb des Zwerchfells, kleine Narbe Brustkorb, Verlust der ZÃ¤hne 12,11, 21, 22 und Narbe am rechten Unterschenkel mit einer (Gesamt-)MdE von 100 v.H. einschlieÃlich eines besonders beruflichen Betroffenseins (MdE 10 v.H.) ab 01. Januar 1991 fest; Bescheid vom 11. Januar 1994.

Der KlÃ¤ger legte am 10. Februar 1994 erneut "Widerspruch" gegen den Bescheid vom 11. Januar 1994 ein. Allein wegen der Erblindung auf beiden Augen sei schon die MdE mit 100 v.H. festzustellen.

Der SachverstÃ¤ndige Dr. D., der fÃ¼r das Versorgungsamt Cottbus eine neurologische Stellungnahme am 03. August 1994 fertigte, stellte eine nach 1986 beim KlÃ¤ger auf dem linken Auge eingetretene Verschlechterung der Sehkraft infolge einer gefÃ¤Ãbedingten arteriosklerotischen VerÃ¤nderung fest. Neurologische Gesundheitserkrankungen habe er nicht zugunsten des KlÃ¤gers feststellen kÃ¶nnen. Dr. F. verblieb in weiterer versorgungsÃ¤rztlicher Stellungnahme vom 31. August 1994 unter Bezugnahme der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme der Dr. H. bei ihrer Bewertung vom 10. Mai 1993.

Mit Abhilfebescheid des Versorgungsamtes Cottbus vom 10. Januar 1995 wurde dem KlÃ¤ger ab 01. Januar 1991 eine hÃ¶here KleiderverschleiÃpauschale (Â§ 15 BVG) gewÃ¤hrt.

Der leitende Versorgungsarzt Dr. K. bewertete am 04. April 1995 den kriegsbedingten Augenverlust rechts mit einer Einzel-MdE von 30 v.H., die Sehbehinderung links (Vorschaden) mit einem Einzel-GdB von 20, insgesamt einen GdB durch Sehbehinderung zum SchÃ¤digungszeitpunkt (beider Augen) von 90. Die MdE durch KriegsbeschÃ¤digung betrage unter BerÃ¼cksichtigung des Vorschadens am linken Auge 50 v.H. Nach Erblindung des linken Auges (Nachschaden, nicht SchÃ¤digungsfolge) sei der GdB von da an mit 100 fÃ¼r die Sehbehinderung des KlÃ¤gers zu bewerten. Dabei sei die MdE-Bewertung bezÃ¼glich des SehschÃ¤rfeverlustes zum Zeitpunkt des Augenverlustes rechts festzustellen. Die schÃ¤digungsnah erhobenen Befunde seien ausfÃ¼hrlich in der in Amtshilfe abgegebenen Stellungnahme der Dr. H. dargestellt und kommentiert worden. Zum Zeitpunkt der Augenverletzung rechts habe auf dem anderen (linken) Auge nachweislich ein schÃ¤digungsunabhÃ¤ngiger Verlust bestanden. Das linke Auge sei seinerzeit nicht zugleich verletzt worden und der KlÃ¤ger sei erst viel spÃ¤ter schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig erblindet.

Das Versorgungsamt Cottbus gab dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 03. Mai 1995 Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Verwaltungsakt vom 11. Januar 1994 sei

insoweit rechtswidrig, weil die Einzel-MdE-Bewertung fÃ¼r die Augen und infolge dessen die Gesamt-MdE von 90 v.H. unter Einbeziehung eines besonderen beruflichen Betroffenseins zu hoch bemessen worden sei. Die Gesamt-MdE kÃ¶nne nur mit 60 v.H. auch unter BerÃ¼cksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins festgestellt werden.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte am 08. Mai 1995, er sei nicht mit einer "RÃ¼ckstufung" der MdE von 100 v.H. auf 60 v.H. einverstanden. Er sei erblindet und deswegen als Kriegsblinder anzusehen. Eine bei ihm vor Kriegseinwirkung bestehende SehschwÃ¤che am linken Auge sei nicht bekannt.

Die VersorgungsÃ¤rztin H. stimmte den Bewertungen des leitenden Versorgungsarztes Dr. K. in weiterer versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme zu: Ein Vorschaden des linken Auges (angeborene SehschwÃ¤che) sei eindeutig im wehrmachtsÃ¤rztlichen Zeugnis vom 19. MÃ¤rz 1945 belegt. Die Erblindung des linken Auges stelle einen Nachschaden dar. Eine Anerkennung der nunmehr vorliegenden linksseitigen Blindheit sei aus ihrer Sicht im Sinne des BVG nicht vertretbar. Die GesundheitsstÃ¶rungen seien im Bescheid vom 11. Januar 1994 unrichtig bemessen und bewertet worden. Die vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen seien mit einer MdE von 50 v.H. zuzÃ¼glich eines besonders beruflichen Betroffenseins von 10 v.H., insgesamt 60 v.H., zu bewerten.

Durch Bescheid vom 25. Juli 1995 nahm das Versorgungsamt Cottbus den Bescheid vom 11. Januar 1994 in der Fassung des Abhilfebescheides vom 10. Januar 1995 mit Wirkung vom 08. Mai 1995 teilweise zurÃ¼ck. Wegen des Verlustes des rechten Auges sei eine MdE von mehr als 50 v.H. bzw. von 60 v.H. unter BerÃ¼cksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins nicht anzuerkennen. FÃ¼r die Monate Juni 1995 bis einschlieÃlich August 1995 habe der KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung in HÃ¶he von 2.523 DM zu erstatten. Die Voraussetzungen der teilweisen RÃ¼cknahme eines den KlÃ¤ger begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes (Bescheid vom 11. Januar 1994 in der Fassung des Bescheides vom 10. Januar 1995) seien gegeben, weil bei Erlass des zuerst genannten Verwaltungsaktes von einem Sachverhalt ausgegangen worden sei, der sich als unzutreffend erwiesen habe. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich auch nicht darauf berufen, auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut zu haben und sein Vertrauen sei unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse schutzwÃ¼rdig. Das Vertrauen sei in der Regel nur dann schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen habe, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kÃ¶nne. Die hier vorzunehmende AbwÃ¤gung des Vertrauens des KlÃ¤gers mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an der teilweisen RÃ¼cknahme der Verwaltungsentscheidung habe ergeben, dass der rechtswidrige Bescheid zurÃ¼ckzunehmen sei, weil das Ã¶ffentliche Interesse â insbesondere das Interesse an der Einhaltung und gleichmÃ¤Ãigen Anwendung der Rechtsordnung â hÃ¶her einzuschÃ¤tzen sei. Der KlÃ¤ger habe infolge des Schreibens vom 03. Mai 1995 Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der bisher gewÃ¤hrten BeschÃ¤digtenversorgung. Somit sei seit diesem Zeitpunkt auch ein Tatbestand gegeben, der eine Berufung auf dem Vertrauensschutz ausschlieÃe.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rte mit Schreiben vom 05. Oktober 1995, der Bescheid vom 25. Juli 1995 Ã¼ber die teilweise RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes vom 11. Januar 1994 und die damit einhergehende Festsetzung einer Erstattung fÃ¼r die Zeit vom 01. Juni 1995 bis 31. August 1995 in HÃ¶he von 2.523 DM sei in keiner Weise begrÃ¼ndet. Die MdE der Augen betrage 90 v.H. Die medizinischen Angaben von 1942 seien nur bedingt verwertbar, da seinerzeit keine augenÃ¤rztlichen Befunde erfolgt seien. Die im Jahre 1945 vorgenommenen SehÃ¼bungen hÃ¤tten zwar eine Verbesserung gebracht, auch diese Befunde seien augenÃ¤rztlich nicht dokumentiert. Offensichtlich habe es sich nur um vorÃ¼bergehende und schwankende Verbesserungen des SehvermÃ¶gens gehandelt, die deswegen nur sehr eingeschrÃ¤nkt im Rahmen einer MdE-Bewertung habe BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnen. DarÃ¼ber hinaus sei als SchÃ¤digungsfolge der Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes wegen seiner Bedeutung im vorliegenden Fall mit in die Beurteilung der MdE-Bemessung einzubeziehen. Er sei aufgrund seiner Augenverletzung als blind im Sinne des BVG anzuerkennen. Als blind sei auch der Behinderte anzusehen, dessen SehschÃ¤rfe so gering sei, dass er sich nicht in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe zurecht finden kÃ¶nne. Ferner seien die migrÃ¤neartigen Kopfschmerzen und das SchwindelgefÃ¼hl in die Leidensbezeichnungen als SchÃ¤digungsfolgen mit aufzunehmen.

Die VersorgungsÃ¤rztin Dr. H. nahm am 26. Februar 1996 Stellung: Die SchÃ¤digungsfolgen seien umfassend bezeichnet worden. Die (augenÃ¤rztlichen) Befunde von 1942 und 1945 seien verwertbar. Eine Sehbestimmung habe seinerzeit anhand von Sehtafeln durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Selbst wenn dies nicht von einem Augenarzt geprÃ¼ft worden sei, so sei doch der Visus exakt bestimmt worden. Diese Befunde seien auch dokumentiert worden. Eine nur vorÃ¼bergehende Besserung sei anhand von alten Unterlagen nicht wahrscheinlich zu machen. Die Erblindung des linken Auges sei als Nachschaden im Sinne Nr. 47 der Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im Sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (Ausgabe 1996, AHP 1996) zu bewerten. Der KlÃ¤ger sei nicht "blind" im Sinne des BVG. Der Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes werde durch den HNO-Gutachter mit einer (Einzel-)MdE von 10 v.H. bewertet. Die Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (Ausgabe 1996 â□□ AHP 1996) lieÃ□en maximal einen Wert von 15 v.H. (Punkt 26.6 AHP 1996) zu. Eine ErhÃ¶hung der Gesamt-GdB sei indessen nicht in Betracht zu ziehen. MigrÃ¤neartige Kopfschmerzen und SchwindelanfÃ¤lle, die nur im Vorbehaltsbescheid dokumentiert worden seien, seien vom KlÃ¤ger aus Anlass einer neurologisch-psychiatrischen Begutachtung nicht einmal geltend gemacht worden. Eine Hirnverletzung habe nicht stattgefunden. Es bestÃ¼nden cerebrale DurchblutungsstÃ¶rungen bei der A. subclavia rechts nach einem Befundbericht der Allgemeinmedizinerin Dipl. â□□ Med. S â□¦ Insgesamt sei die (Gesamt-)MdE von 50 v.H. nach Â§ 30 Abs. 1 BVG zutreffend zu bewerten.

Das Amt fÃ¼r Soziales und Versorgung Cottbus gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger ab 01. MÃ¤rz 1993 Pflegezulage nach der Stufe IV (Teilabhilfebescheid vom 01. April 1996).

Das Landesamt fÃ¼r Soziales und Versorgung â Landesversorgungsamt â wies den Widerspruch unter Einbeziehung der Bescheide vom 09. September 1992, 11. Januar 1994, 10. Januar 1995, 25. Juli 1995 und 01. April 1996 durch Widerspruchsbescheid vom 06. August 1996 insoweit zurÃ¼ck, wie es durch die zuvor genannten Verwaltungsentscheidungen dem Widerspruch des KlÃ¤gers nicht abgeholfen hatte. Die kriegsbedingten KÃ¶rperschÃ¤den seien aus medizinischer Sicht mit einer (Gesamt-)MdE von 50 v. H. zu bewerten. Dabei sei von dem heutigen Zustand der SchÃ¤digungsfolgen auszugehen. Auf Auswirkungen, die sich in frÃ¼heren Jahren ergeben hÃ¤tten, kÃ¶nne der KlÃ¤ger sich nicht berufen. FÃ¼r den Verlust des rechten Auges kÃ¶nne nur eine (Einzel-)MdE von 50 v.H. festgestellt werden. Soweit zunÃ¤chst wegen dieser SchÃ¤digungsfolge eine hÃ¶here (Einzel-) MdE berÃ¼cksichtigt worden sei und in die Bewertung der (Gesamt-)MdE Einfluss genommen habe, sei dies durch Bescheid vom 25. Juli 1995 zutreffend zurÃ¼ckgenommen worden. Unter BerÃ¼cksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins (Â§ 30 Abs. 2 BVG) sei die MdE von 50 v.H. um 10 v.H. zu erhÃ¶hen, so dass der KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung nach einer (Gesamt-)MdE von 60 v.H. beanspruchen dÃ¼rfe.

Der KlÃ¤ger hat am 23. August 1996 Klage vor dem Sozialgericht Cottbus erhoben. Er hat ein Teilanerkenntnis (04. November 1999) des Beklagten, mit dem die SchÃ¤digungsfolgen ab 01. Januar 1991: Verlust des rechten Auges bei vorbestehender schÃ¤digungsunabhÃ¤ngiger SehschwÃ¤che links; Verlust des Geschmackssinns, Verlust des Geruchsinns; rechtsseitige Kopfschmerzen; Hochfrequenzschaden durch Knalltrauma; Narbe am Kopf, eingeheilte Splitter in den Weichteilen des Kopfes; eingeheilte Splitter in der Lunge und unterhalb des Zwerchfells, kleine Narbe am Brustkorb; Verlust der ZÃ¤hne 11, 12, 21, 22 und Narbe am rechten Unterschenkel, festgestellt worden sind, angenommenem. Die Beteiligten sind sich darÃ¼ber einig gewesen, dass nur noch Ã¼ber die MdE entschieden werden mÃ¼sse (siehe Sitzungsniederschrift vom 04. November 1999). Er habe vor der Verwundung am 06. August 1944 eine hochgradige SehschwÃ¤che am linken Auge gehabt, die einer Blindheit gleichzustellen und als Vorschaden im vollen Umfange in der Gesamt-Bewertung der MdE zu berÃ¼cksichtigen sei. Die Aktenlage weise Schwankungen der SehfÃ¤higkeit zwischen 0,02 bis 0,08 SehstÃ¤rke auf. Nach der Tabelle der deutschen opthalmologischen Gesellschaft sei das Augenleiden mit einer MdE von 100 v.H. zu bewerten. Selbst wenn unterstellt werde, zum Zeitpunkt der Verwundung habe nur eine hochgradige Behinderung vorgelegen, so sei unter Einbeziehung der Ã¼brigen SchÃ¤digungsfolgen auch dann eine MdE von 100 v.H. festzustellen. Denn das zum Zeitpunkt der Verwundung eine praktische Blindheit bestanden habe, werde darÃ¼ber hinaus dadurch bestÃ¤tigt, dass er bereits im MÃ¤rz 1955 in der Blindenschule Halle den Beruf eines Korbmachers erlernt habe.

Der Beklagte hat vorgetragen, der KlÃ¤ger kÃ¶nne nicht als Kriegsblinder im Sinne des BVG anerkannt werden, weil die Erblindung des linken Auges erst zeitlich nach der kriegsbedingten Verletzung eingetreten sei und insoweit ein sogenannter Nachschaden vorliege. Die Lazarettunterlagen belegten einen Vorschaden mit einer MdE von 20 v.H., denn der Visus rechts habe seinerzeit 1,0 und links 5/5 betragen. Der schÃ¤digungsbedingte Verlust des rechten Auges sei fÃ¼r sich allein mit einer

(Einzel-)MdE von 30 v.H. zu bewerten. Unter BerÃ¼cksichtigung des beim KlÃ¤ger gegebenen vorgeschÃ¤digten linken Auges sei die schÃ¤digungsbedingte MdE des KlÃ¤gers am rechten Auge mit einer (Einzel-)MdE von 50 v.H. festzustellen.

Hierzu hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt: Offensichtlich sei bei der Sehbehinderung des linken Auges als Vorschaden von einer praktischen Blindheit auszugehen, selbst wenn hierÃ¼ber keine eindeutigen Nachweise vorlÃ¤gen.

Das Sozialgericht hat u.a. Befundbericht der AugenÃ¤rzte Dres. Ullrich und Stronz, Kopien aus den Sozialversicherungsausweisen des KlÃ¤gers, einen augenÃ¤rztlicher Befund des Chefarztes Dr. H. der Augenklinik im C.-T.-Klinikums C. vom 29. Januar 1997, (hiernach liegt beim KlÃ¤ger infolge einer Kriegsverletzung von 1944 rechts ein Anophthalmus â□□ Augapfellosigkeit â□□ vor); das linke Auge sei seit Kindheit amblyop (schwachsichtig) infolge einer Hyperopie und Astigmatismus (Ã□bersichtigkeit und Stabsichtigkeit). Die Kammer hat Befundberichte der FachÃ¤rzte fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. W. und Dipl. Med. S., des Facharztes fÃ¼r HNO-Heilkunde Dipl. â□□ Med. P., der FachÃ¤rzte fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie Dres. D. und P., der Chirurgin H. sowie eine Auskunft des Bundessozialamtes, NiederÃ¶sterreich, Burgenland beigezogen.

Das Sozialgericht Cottbus hat ferner Beweis durch den SachverstÃ¤ndigen Dr. C. (Chefarzt der neurologischen Klinik im Klinikum E. v. B.) und Dr. G. (Chefarzt der HNO-Klinik ebenfalls im Klinikum E. v. B.) erhoben. Dr. C. hat in seinem Gutachten vom 16. Oktober 1998, wegen dessen Einzelheiten auf Bd. II, Bl. 153 bis 159 der Gerichtsakten verwiesen wird, beim KlÃ¤ger eine vor dem Unfall auf dem linken Auge bestehende hochgradige BeeintrÃ¤chtigung der SehschÃ¤rfe festgestellt. Diese habe sich in den sieben Monaten nach der Verwundung nicht verbessert. Dies folge aus der anhand der Akten nur schwierig exakt zu bestimmenden Visusmessung am fast blinden linken Auge. So sei am 01. Juni 1986 von der AugenÃ¤rztin Wiesegang ein Visus von 1/10 = 0,1, am 07. Januar 1991 ein Visus von 1/35 = 0,03 von der Dipl. â□□ Med. P., am 16. Januar 1991 von 1/50 = 0,02 und am 03. Juni 1996 von 1/15 = 0,07 des Dipl. â□□ Med. W. gemessen worden. FÃ¼r einen Nachschaden gÃ¤be es deswegen keinen Anhaltspunkt. Er bewerte deswegen die schÃ¤digungsbedingte MdE mit 100 v.H. Der KlÃ¤ger habe durch den Verlust des rechten Auges am 06. August 1944 sein Augenlicht verloren. Die SehschÃ¤rfe des linken Auges sei schon zuvor schÃ¤digungsunabhÃ¤ngig schwer beeintrÃ¤chtigt worden. Effektiv kÃ¶nne der KlÃ¤ger mit dem linken Auge allenfalls hell/dunkel unterscheiden und Bewegungsreize erkennen. DarÃ¼ber hinaus bestehe beim KlÃ¤ger durch den Verlust des RiechvermÃ¶gens und die damit verbundene BeeintrÃ¤chtigung der Geschmackswahrnehmung eine (Einzel-)MdE von 15 v.H. und durch die umschriebenen chronischen Dauerkopfschmerzen im Bereich der Kopfverletzung rechts eine (Einzel-)MdE von 10 v.H.

Der Chefarzt der HNO-Klinik Dr. G. ist in seinem Gutachten vom 18. Januar 1999 in seiner zusammenfassenden Bewertung zu dem Ergebnis gelangt, die fortschreitende SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit beidseits des KlÃ¤gers stehe wahrscheinlich nicht in einem ursÃ¤chlichen Zusammenhang mit der SchÃ¤digung vom 06. August 1944. Selbst wenn bei ihm die MÃ¶glichkeit eines

Hochfrequenzschadens infolge eines Knalltraumas in Betracht zu ziehen sei, so wÃ¤re diese nur als gering zu bewerten. Der prozentuale HÃ¶rverlust liege 1986 bei 20 %, was einer MdE von 0 v.H. entspreche. Einen Einfluss auf die Gesamt-MdE habe dies nicht. Wegen der Einzelheiten des Gutachtens wird auf Bd. II Bl. 164 bis 179 der Gerichtsakten verwiesen.

Der Beklagte ist unter Bezugnahme der versorgungsÃ¤rztlichen Stellungnahme des Dr. Neumann vom 24. November 1999 bei seinem Standpunkt verblieben, dass beim KlÃ¤ger am linken Auge ein Vorschaden bestanden habe. Seinerzeit sei eine Schwachsichtigkeit des linken Auges zu belegen, jedoch kein vÃ¶lliger Sehverlust. Das schÃ¤digende Ereignis habe das rechte Auge betroffen und habe zu einem vÃ¶lligen Sehverlust des Auges gefÃ¼hrt. Das sehschwache linke Auge sei vom schÃ¤digenden Ereignis unbetroffen geblieben. Die Frage der Blindheit habe seinerzeit nicht bestanden, wie sich aus dem wehrmachtsÃ¤rztlichen Zeugnis vom 19. MÃ¤rz 1945 ergebe. Erst im weiteren Lebensverlauf sei es beim KlÃ¤ger zu einer schÃ¤digungsunabhÃ¤ngigen Verschlechterung der Sehleistung des linken Auges und schlieÃlich zu einem Sehverlust dieses Auges gekommen. Dies erfÃ¼lle (nur) die Anerkennung einer Blindheit nach dem SchwbG/SGB IX.

Das Sozialgericht Cottbus hat durch Urteil vom 06. Juli 2000 den Beklagten unter Ãnderung des Bescheides vom 25. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. August 1996 verurteilt, bei dem KlÃ¤ger ab dem 08. Mai 1995 fÃ¼r die bei ihm vorliegenden SchÃ¤digungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes unter BerÃ¼cksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins eine MdE von 70 v.H. festzustellen und dementsprechende VersorgungsbezÃ¼ge zu gewÃ¤hren. Der Erstattungsbetrag vom 01. Juni 1995 bis 31. August 1995 betrage den Unterschiedsbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge nach einer MdE von 70 v.H. und einer MdE von 100 v.H. Im Ãbrigen werde die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Beim KlÃ¤ger habe vor der KriegsbeschÃ¤digung am rechten Auge eine GesundheitsstÃ¶rung am linken Auge bestanden. Dies sei aus dem Ã¤rztlichen Untersuchungszeugnis Ã¼ber die Fliegertauglichkeit fÃ¼r Luftwaffe und Zivilfahrt (Mutterflug) der Flieger-Untersuchungsstelle Cottbus vom 01. Oktober 1942 festzustellen. Die am 01. Oktober 1942 durchgefÃ¼hrte Untersuchung der Augen habe am rechten Auge eine Sehleistung ohne GlÃ¤ser von 5/7 mit dem linken Auge von 1/30 ergeben. Durch Ausgleich von GlÃ¤sern habe der KlÃ¤ger auf dem rechten Auge eine Sehleistung von 5/5 ermÃ¶glichen kÃ¶nnen, wÃ¤hrend sich fÃ¼r das linke Auge der Vermerk findet: "PlusglÃ¤ser bessern nur subjektiv, Hornhautnarben".

GemÃ¤Ã den der Entscheidung zugrunde zu legenden AHP 1996 sei, wenn durch Vorschaden und SchÃ¤digungsfolge paarige Organe betroffen seien und der Vorschaden die schÃ¤digungsbedingte FunktionsstÃ¶rung verstÃ¤rke, die schÃ¤digungsbedingte MdE unter UmstÃ¤nden hÃ¶her zu bewerten, als dies bei isolierter Betrachtung der SchÃ¤digungsfolge zu geschehen hÃ¤tte. Im Falle des KlÃ¤gers ergebe sich somit ein Vorschaden fÃ¼r das linke Auge, der zeitnah zum Zeitpunkt der SchÃ¤digung 5/35 betragen habe. Der Ã¤rztlichen Benachrichtigung des Reservelazarettes III, H.-S., Teillazarett Augenklinik, sei zu entnehmen, der

KlÃ¤ger habe vermutlich am 05. Januar 1945 an einer Sehschwachenschulung mit Erfolg teilgenommen. Die SehschÃ¤rfe habe sich durch methodische Ãbungen von 2/25 auf 5/35 verbessert. Gesichtsfeldeinschrï¿½nkungen seien bei ihm nicht vorhanden gewesen. Nach den Anhaltspunkten 1996 (Punkt 26.4, S. 51) ergebe die EinschrÃ¤nkung der SehfÃ¤higkeit auf einem Auge mit 5/35 bei voller SehfÃ¤higkeit des anderen Auges eine MdE von 20 v.H. Dies gelte auch bei einer SehfÃ¤higkeit von 2/25 = 0,08, bei ebenfalls entsprechender vollstÃ¤ndiger SehfÃ¤higkeit des anderen Auges. Damit sei festzustellen, dass der schÃ¤digungsbedingte Verlust des rechten Auges eine (Einzel-)MdE von 30 v.H. und fÃ¼r die eingeschrÃ¤nkte SehfÃ¤higkeit des linken Auges eine (Einzel-)MdE von 20 v.H. ergebe. HierfÃ¼r betrage die (Gesamt-)MdE 50 v.H. Eine MdE von 100 v.H. allein schon wegen der SchÃ¤digung der Augen sei nicht festzustellen. Diese wÃ¤re nur dann der Fall, wenn durch die Granatsplitterverletzung beide Augen in Mitleidenschaft gezogen worden wÃ¤ren und der KlÃ¤ger durch die Granatsplitterverletzung das Augenlicht auf beiden Augen verloren hÃ¤tte. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen, da die Granatsplitterverletzung zum Verlust des rechten Auges gefÃ¼hrt und auf dem linken Auge ein schÃ¤digungsunabhÃ¤ngiger Vorschaden bestanden habe.

Dass die SehfÃ¤higkeit des linken Auges mit zunehmendem Alter des KlÃ¤gers eine Verschlechterung erfahren habe und nach der Mitteilung des Dr. H. vom 29. Januar 1997 auf diesem Auge nur noch eine SehschÃ¤rfe von 1/50 erreicht werde, kÃ¶nne nicht zur Anerkennung einer SchÃ¤digungsfolge fÃ¼hren. Es handele sich hierbei um einen Nachschaden. Unter BerÃ¼cksichtigung der SchÃ¤digungsfolgen Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes (Einzel-)MdE von 15 v.H. und den rechtsseitigen Kopfschmerzen (Einzel-)MdE von 10 v.H. sowie Gesichtsneuralgien mit leichten Schmerzen (Einzel-)MdE 0-10 v.H. sei die Gesamt-MdE wegen gesundheitlicher BeeintrÃ¤chtigungen mit 60 v.H. festzustellen. Unter BerÃ¼cksichtigung eines besonderen beruflichen Betroffenseins sei diese um 10 v.H. zu erhÃ¶hen, so dass der KlÃ¤ger BeschÃ¤digtenversorgung nach einer Gesamt-MdE von 70 v.H. beanspruchen kÃ¶nne.

Gegen das dem KlÃ¤ger am 15. September 2000 zugestellte Urteil hat er am 11. Oktober 2000 Berufung mit dem Ziel eingelegt, "eine MdE von insgesamt 100 v.H. (90 v.H. MdE schÃ¤digungsbedingt und zusÃ¤tzlich 10 v.H. wegen besonderer beruflichen Betroffenheit)" unter Bezugnahme des SachverstÃ¤ndigengutachtens des Dr. C. festzustellen.

Das Amt fÃ¼r Soziales und Versorgung Cottbus hat durch Bescheid vom 17. November 2000 das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 06. Juli 2000 ausgefÃ¼hrt.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 06. Juli 2000 zu Ã¤ndern und den Bescheid vom 25. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamtes vom 06. August 1996 aufzuheben sowie den Bescheid vom 17. November 2000 des Amtes fÃ¼r Soziales und Versorgung Cottbus zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, eine BeschÃ¤digtenversorgung nach

einer MdE von 100 v.H. ab 08. Mai 1995 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Klage abzuweisen.

Der SachverstÃ¤ndige Dr. C. hat in ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 03. August 2001 erklÃ¤rt, fÃ¼r den KlÃ¤ger sei die Sehkraft des linken Auges bis zu der am 06. August 1944 erlittenen Kriegsverletzung fÃ¼r das Sehen insgesamt mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Bedeutung. Da es sich um einen angeborenen in frÃ¼her Kindheit erworbenen Defekt gehandelt habe, kÃ¶nne davon ausgegangen werden, der KlÃ¤ger habe ihn nicht oder zumindest nicht als BeeintrÃ¤chtigung wahrgenommen. FÃ¼r diesen Sachverhalt spreche, dass er im Fragebogen zur Ã¤rztlichen Untersuchung seiner Fliegertauglichkeit vom 01. Oktober 1942 die Frage von Augenkrankheiten mit "HornhautgeschwÃ¼r linkes Auge" beantwortet habe und die Schwachsichtigkeit des linken Auges unerwÃ¤hnt blieb. In diesem Ã¤rztlichen Untersuchungszeugnis sei die Sehleistung des linken Auges mit 1/30 = 0,03 angegeben worden. Seiner Meinung nach kÃ¶nne der Vorschaden "zeitnah zum Zeitpunkt der SchÃ¤digung" mit 5/35 = 0,14 nicht eingeschÃ¤tzt werden. Damit wÃ¼rde akzeptiert werden, dass sich die Sehkraft des linken Auges im Verlauf von 3 1/2 Jahren (seit der fliegerÃ¤rztlichen Untersuchung am 01. Oktober 1942) um das 4- bis 5-fache (exakt um 466%) verbessert hÃ¤tte, ohne dass es einen erkennbaren Grund fÃ¼r diese VerÃ¤nderung gegeben habe. Die in Ã¤rztlicher Benachrichtigung durch das Reservelazarett III Halle-Saale erwÃ¤hnte, aber nicht nÃ¤her erlÃ¤uterten "methodischen Ãbungen" durch die sich die SehschÃ¤rfe im Verlauf von sieben Monaten (Lazarettaufenthalt vom 10. August 1944 bis 15. MÃ¤rz 1945) von 2/25 (= 0,08) auf 5/35 (= 0,14), also um 75 % gebessert habe, sei keine plausible ErklÃ¤rung. Sehr viel wahrscheinlicher sei davon auszugehen, dass die sehr unterschiedlichen Angaben zur SehschÃ¤rfe durch mehr oder weniger starke Abweichungen in den einzelnen Untersuchungen entstanden seien. Wie schwierig und inkonstant die Visusbestimmung von einem sehschwachen Auge sein kÃ¶nne, belegten auch die Messungen durch verschiedene Ãrzte der Augenpoliklinik des ehemaligen Bezirkskrankenhauses des jetzigen C.-T.-Klinikums Cottbus vom 01. Juni 1986, 07. Januar 1991 sowie 16. Januar 1991. Dabei seien Verschlechterungen von insgesamt 500 % bzw. 66 % innerhalb weniger Tage im Januar 1991 festzustellen. Zusammenfassend habe beim KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des kriegsbedingten Verlustes des rechten Auges am 06. August 1944 bereits ein Vorschaden des linken Auges bestanden. Es habe sich dabei um eine seit Kindheit bestehende Schwachsichtigkeit mit einem Visus von 1/30 = 0,03 gehandelt. Allein aufgrund der kriegsverletzungsbedingten SchÃ¤digung des rechten Auges sei der KlÃ¤ger nahezu blind geworden. FÃ¼r einen Nachschaden ergebe sich kein konkreter Anhalt. Er schÃ¤tze weiterhin die (Gesamt-)MdE von 100 v.H. ein. Dabei seien die AHP Nr. 47 (S. 191 ff.) zum Vor-, Nach- und Folgeschaden berÃ¼cksichtigt worden.

Der Beklagte hat an seiner Bewertung fÃ¼r die kriegsbedingte SchÃ¤digung unter BerÃ¼cksichtigung eines Vorschadens am linken Auge weiterhin mit einem (Einzel-)MdE von 50 v.H. festgehalten.

SchlieÃ□lich ist der SachverstÃ¤ndige Dr. C. im ErÃ¶rterungstermin vom 16. November 2001 gehÃ¶rt worden; wegen der Einzelheiten seiner ErklÃ¤rungen wird auf Bl. 283 ff. Gerichtsakten verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten und wegen des Verfahrens wird auf die Gerichtsakten (2 BÃ¤nde), die B-Akten der Beklagten, Gz.: â□¦ (Bd. I und II), SchwbG-Akten (Gz.: â□¦) der Beklagten und Verwaltungsakten der BfA (VSNR: â□¦) verwiesen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitgegenstand ist â□□ wie sich u.a. aus dem mit der Berufung angefochtenen Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 06. Juli 2000, dem Berufungsschriftsatz vom 09. Oktober 2000 und dem Prozessantrag ergibt â□□ , ob der Bescheid vom 11. Januar 1994, mit dem der Beklagte dem KlÃ¤ger die SchÃ¤digungsfolgen: Verlust des rechten Auges, vorher bestehende schÃ¤digungsunabhÃ¤ngige SehschwÃ¤che links (Vorschaden), Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns; Narbe am Kopf, eingeheilte Splitter in den Weichteilen des Kopfes, eingeheilte Splitter in der Lunge und unterhalb des Zwerchfells, kleine Narbe Brustkorb, Verlust der ZÃ¤hne 12,11, 21, 22 und Narbe am rechten Unterschenkel mit einer (Gesamt-)MdE von 100 v.H. einschlieÃ□lich eines besonders beruflichen Betroffenseins (MdE 10 v.H.) ab 01. Januar 1991 feststellte, rechtmÃ¤Ã□ig durch Bescheid vom 25. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06. August 1996 in der Fassung des (AusfÃ¼hrungs-)Bescheides vom 17. November 2000 teilweise zurÃ¼ckgenommen worden ist; bzw. die damit einhergehende Erstattung rechtmÃ¤Ã□ig ist.

Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht Cottbus hat die zulÃ¤ssige (Anfechtungs-)Klage â□□ soweit ihr im Urteil vom 06. Juli 2000 nicht stattgegeben wurde â□□ zu Recht abgewiesen. Die Klage gegen den (AusfÃ¼hrungs-)Bescheid vom 17. November 2000, der nach Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des Berufungsverfahren geworden ist, ist gleichfalls als unbegrÃ¼ndet abzuweisen. Die Verwaltungsentscheidungen des Beklagten (Bescheid vom 25. Juli 1995; Widerspruchsbescheid vom 06. August 1996) sind nach ErhÃ¶hung der MdE auf insgesamt 70 v.H. durch das erstinstanzliche Urteil rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Der Bescheid vom 25. Juli 1995, der nach Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden ist, ist nicht schon aus formalen GrÃ¼nden rechtswidrig, weil der Beklagte nicht wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens einen Bescheid hat erlassen dÃ¼rfen, der zum Nachteil des KlÃ¤gers gewesen ist (reformatio in peius). WÃ¤hrend des laufenden Widerspruchsverfahrens ist der Beklagte nicht gehindert, die MdE-Bewertung herabzusetzen. Ein solches VerbÃ¶serungsverbot enthÃ¤lt das Gesetz nicht. Es ergibt sich lediglich aus dem Zusammenspiel von Â§ 39 Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X) und Â§ 77 SGG, dass ein begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, soweit er nicht angefochten wird, zugunsten des Berechtigten und zu Lasten der Verwaltung bindend wird. Aber auch bindende

Verwaltungsakte kÃ¶nnen nach den Â§Â§ 45 und 48 SGB X zurÃ¼ckgenommen, aufgehoben oder geÃ¤ndert werden. Aus Â§ 77 SGG lÃ¤sst sich nichts anderes entnehmen. Die den Einzelnen begÃ¼nstigende Bindungswirkung des Verwaltungsaktes ist auch in Â§ 39 Abs. 2 SGB X unter den Vorbehalt gestellt, dass dies nur solange gilt, als der Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Damit sind der Verwaltung die Gestaltungsrechte der Â§Â§ 45 ff. SGB X auch im laufenden Verwaltungsverfahren, also im Widerspruchsverfahren, erÃ¶ffnet. Die Durchbrechung der Bindungswirkung ist gewollt. Hiergegen bestehen auch keine rechtsstaatlichen Bedenken. Denn die Vorschriften der Â§Â§ 45, 48 SGB X regeln die Voraussetzungen fÃ¼r die gebotene AbwÃ¤gung zwischen dem Schutz vor dem Vertrauen des Einzelnen und dem Ã¶ffentlichen Interesse einer RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides. Der Betroffene wird zusÃ¤tzlich durch die strikte AnhÃ¶rung des Â§ 24 SGB X, den der Beklagte beachtet hat, in Verbindung mit Â§ 41 Abs. 2 SGB X vor Ãberraschungsentscheidungen geschÃ¼tzt; vgl. BSG, Urteil vom 09. Mai 1993 â Az.: 9/9a RVs 2/92 -, in SozR 3-1500 Â§ 77 Nr. 2.

Der Beklagte hat den Bescheid vom 11. Januar 1994 gemÃ¤Ã Â§ 45 SGB X auch in der Sache zu Recht teilweise zurÃ¼ckgenommen. Nach Â§ 45 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden (Abs. 1). Er darf nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist (Abs. 2 Satz 1). Das Vertrauen ist u.a. in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Abs. 2 Satz 2). Auf Vertrauen kann der BegÃ¼nstigte sich nicht berufen, soweit der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2). Gleiches gilt, soweit er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge in grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte (Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erster Halbsatz).

Â§ 45 SGB X kommt im Falle des KlÃ¤gers zur Anwendung, weil bereits die Feststellung â Bescheid vom 11. Januar 1994 â zur MdE von 90 v.H. (ohne ein besonderes berufliches Betroffensein) aus medizinischen GrÃ¼nden rechtswidrig gewesen ist. Der (AusfÃ¼hrungs-) Bescheid vom 17. November 2000 ist nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen von Â§ 1 i.V.m. Â§Â§ 30, 31 BVG liegen fÃ¼r eine MdE von 90 v.H. zugunsten des KlÃ¤gers nicht vor. Der Beklagte hat im (AusfÃ¼hrungs-)Bescheid vom 17. November 2000 zutreffend die (Gesamt-)MdE mit 70 v.H. unter BerÃ¼cksichtigung eines besonders beruflichen Betroffenseins bewertet.

FÃ¼r die Beurteilung der HÃ¶he der MdE unter BerÃ¼cksichtigung von

(gesundheitlichen) VorschÃ¤den hat das BSG wiederholt (vgl. BSGE 24, 275 m.w.N.) â aus Sicht des Senats zutreffend â zutreffend entschieden, dass kein bestimmtes Schema fÃ¼r die Beurteilung der HÃ¶he der MdE maÃgebend ist, sondern vielmehr die UmstÃ¤nde des Einzelfalles entscheidend sind. Hatte ein schÃ¤digendes Ereignis im Sinne des Â§ 1 BVG einen bereits vorgeschÃ¤digten KÃ¶rper getroffen, so muss ein Vorschaden nicht immer zu einer niedrigeren als der nach den AHP vorgesehenen MdE fÃ¼hren. Er kann ausnahmsweise auch eine hÃ¶here MdE rechtfertigen. SchlieÃlich kann er auch ohne Einfluss auf die nach den GrundsÃ¤tzen des BVG feststellenden MdE sein.

Der KlÃ¤ger hat danach keine hÃ¶here (Gesamt-)MdE als 70 v. H. zu beanspruchen. Eine (Einzel-)MdE fÃ¼r die kriegsbedingte SchÃ¤digung seines rechten Auges von 100 v.H. ist nicht gerechtfertigt.

Der KlÃ¤ger litt vor der SchÃ¤digung an einer Erkrankung seines linken Auges. Dieses wies ein HornhautgeschwÃ¼r bzw. Hornhautnarbe auf, wie sich aus dem Ã¤rztlichen Untersuchungszeugnis (Untersuchungstag: 01. Oktober 1942) und aus den spÃ¤teren Untersuchungszeugnissen vom 15. und 19. MÃ¤rz 1945 ergibt. Zur Ãberzeugung des Gerichts steht deswegen fest, dass der KlÃ¤ger eine nicht schÃ¤digungsbedingte Vorerkrankung am linken Auge hatte.

Diese Vorerkrankung lieÃ beim KlÃ¤ger nach dem Gutachten vom 01. Oktober 1942 eine Sehleistung von 1/30 (noch) zu. Nach der MdE-Tabelle der Deutschen Opthalmologischen Gesellschaft (Pkt. 26.3 S. 64 der AHP 1996) ist eine Sehleistung von 1/30 bei voller Sehleistung auf dem anderen Auge mit einer MdE von 25 v.H. zu bewerten. Der Wert 1/30 ist zwar selbst nicht in der Tabelle aufgefÃ¼hrt. Eine hÃ¶here MdE als 25 v.H. ist indessen deswegen nicht gerechtfertigt, weil der nÃ¤chst hÃ¶here Wert 1/50 gleichfalls zu einer MdE von 25 v.H. fÃ¼hrt. Da der KlÃ¤ger am Tag der Untersuchung am 01. Oktober 1942 auf dem seinerzeit noch vorhandenen Auge eine Sehleistung von 5/7 erbrachte, ist bei ihm von einer Normalsichtigkeit noch auf dem rechten Auge auszugehen. Dieser medizinischen EinschÃ¤tzung in dem Ã¤rztlichen Untersuchungszeugnis vom 01. Oktober 1942 folgt auch der SachverstÃ¤ndige Dr. C â¦ Er beschreibt die SehschÃ¤rfe (1/30 = 0,03) in etwa mit der FÃ¤higkeit, die Anzahl der in ca. 1,2 Meter Entfernung ausgebreiteten Finger eines Untersuchenden zu erkennen. Die FÃ¤higkeit aber, auf einer Entfernung von 1,2 Metern noch die Finger zu erkennen, rechtfertigen nicht von einer 100 %igen Fehlsichtigkeit auszugehen. Der in dem Gutachten vom 01. Oktober 1942 angegebene Wert von 1/30 lÃ¤sst diesen zuletzt genannten Wert nicht zu, sondern nur eine/n MdE/GdB von 25 v.H. bzw. 25.

Mit Eintritt der kriegsbedingten SchÃ¤digung beim KlÃ¤ger â Verlust des rechten Auges â wÃ¤re hierfÃ¼r die (Einzel-)MdE nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu Â§ 30 BVG mit 30 v.H. zu bewerten, wenn das andere Auge noch voll gebrauchsfÃ¤hig gewesen wÃ¤re. Das ist jedoch zum Zeitpunkt der SchÃ¤digung des KlÃ¤gers am 06. August 1944 nicht der Fall gewesen.

Die eingangs erwÃ¤hnten GrundsÃ¤tze zum Vorschaden rechtfertigen deswegen die ErhÃ¶hung der (Einzel-)MdE, wenn paarige Organe â hier die Augen â betroffen

sind. Beim KlÃ¤ger ist dadurch eine VerstÃ¤rkung des Vorschadens durch eine schÃ¤digungsbedingte weitere FunktionsstÃ¶rung eingetreten. Dies rechtfertigt die schÃ¤digungsbedingte MdE fÃ¼r den Verlust des rechten Auges eben nicht (nur) nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 5 zu Â§ 30 BVG mit einer (Einzel-)MdE von 30 v.H., sondern von 50 v.H. zu bewerten. Diese Bewertung berÃ¼cksichtigt den nicht schÃ¤digungsbedingten Vorschaden beim KlÃ¤ger, der mit 25 v.H. zu bewerten ist. Zu einer hÃ¶heren (Einzel-)MdE-Bewertung als 50 v.H. gelangt der Senat in diesem Zusammenhang nicht. Die Einzelwerte von 30 v.H. und 25 v.H. sind auch unter BerÃ¼cksichtigung der zu Pkt. 19 S. 33 ff. niedergelegten GrundsÃ¤tze der AHP 1996 zusammenzufassen. MaÃgebend sind die Auswirkungen der einzelnen FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen in ihrer Gesamtheit unter BerÃ¼cksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. Danach verbietet sich eine Addition. Die Werte von 30 bzw. 25 v.H. lassen sich so zutreffend nur auf einen Wert von 50 v.H. feststellen.

Der vom SachverstÃ¤ndigen Dr. C. niedergelegte Standpunkt, mit dem Eintritt der kriegsbedingten SchÃ¤digung sei der KlÃ¤ger erblindet (vgl. Â§ 14 BVG) trifft nicht zu. Der SachverstÃ¤ndige geht selbst von einer nicht schÃ¤digungsbedingten Fehlsichtigkeit des linken Auges von 1/30 = 0,03 aus. Die FÃ¤higkeit, ausgebreitete Finger in der Entfernung von ca. 1,2 Metern zu erkennen, stellt sich nicht als eine Blindheit dar. DarÃ¼ber hinaus steht seiner Bewertung die Besserung der SehfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nach Teilnahme an einer Sehschwachenschulung (Ã¤rztliche Benachrichtigung vom 15. MÃ¤rz 1945) entgegen. Ferner ist zu berÃ¼cksichtigen, dass ihm die Blindenbinde abgenommen wurde. Auch wurde in dem wehrmachtÃ¤rztlichen Zeugnis gleichfalls vom 15. MÃ¤rz 1945 vermerkt, dass ein Berufswechsel â jedenfalls zu diesem Zeitpunkt zeitnah nach der SchÃ¤digung â fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht erforderlich gewesen ist.

Zugunsten des KlÃ¤gers ergibt sich nichts anderes aus dem Urteil des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 19. Juni 1962 (Az.: 11 RV 1188/60). Der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt befasst sich mit der Beurteilung eines sog. Nachschadens, weil der KlÃ¤ger in diesem Verfahren nach Feststellung der SchÃ¤digungsfolge Blindheit des rechten Auges nach Explosivgeschossverletzung (MdE 30 v.H. â Bescheid vom 11. Dezember 1947) eine Verschlimmerung wegen eingeschrÃ¤nkter SehfÃ¤higkeit/Verlust der SehfÃ¤higkeit des linken Auges 1956/1957 geltend gemacht hatte. Schon deswegen sind die FÃ¤lle nicht vergleichbar. In den UrteilsgrÃ¼nden werden allerdings auch AusfÃ¼hrungen zu der rechtlichen Bewertung von nichtkriegsbedingten VorschÃ¤den und kriegsbedingten GesundheitsschÃ¤den gemacht (vgl. S. 9, 11 und 13). Diese schon von dem schleswig-holsteinischen LSG gemachten AusfÃ¼hrungen, dass eine kriegbedingte SchÃ¤digung in der MdE-Feststellung hÃ¶her zu bewerten ist, wenn ein Vorschaden vorliegt, folgt der erkennende Senat und gelangt so zu einer hÃ¶heren MdE als 30 v.H., nÃ¤mlich 50 v.H., fÃ¼r den kriegsbedingten Verlust des rechten Auges (s.o.). Mit dem Sozialgericht ist der Senat der Auffassung, dass wegen des Verlustes des Geruchs- und Geschmackssinnes (Einzel-MdE 15 v.H.) und der rechtsseitigen Kopfschmerzen (Einzel-MdE 10 v.H.) die Gesamt-MdE auf 60 v.H. zu erhÃ¶hen und wegen der beruflichen Betroffenheit nach Â§ 30 Abs. 2 BVG insgesamt 70 v.H. betrÃ¤gt. Die

dementsprechenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil (Bl. 11 bis 13) macht sich der Senat â□□ nach PrÃ¼fung â□□ zu eigen.

Liegen danach die Voraussetzungen von Â§ 45 Abs. 1 SGB X vor, hat der Beklagte auch die Voraussetzungen von Abs. 2 der Vorschrift nicht rechtswidrig angewandt. Die teilweise RÃ¼cknahme des Bescheides vom 11. Januar 1994 hat er erst ab 08. Mai 1995 verfÃ¼gt, weil der KlÃ¤ger sich von diesem Zeitpunkt an nicht mehr auf Vertrauensschutz im Sinne von Â§ 45 Abs. 2 SGB X hat berufen kÃ¶nnen. An diesem Tage war er aufgrund des AnhÃ¶rungsschreibens vom 03. Mai 1995 beim Beklagten erschienen und hat sich mit der "RÃ¼ckstufung" der MdE von 100 v.H. auf 60 v.H. nicht einverstanden erklÃ¤rt. DarÃ¼ber hinaus sind die VersorgungsbezÃ¼ge erst fÃ¼r die Zeit ab 01. Juni 1995 (zunÃ¤chst) nach einer (Gesamt-)MdE von 60 v.H. gezahlt worden. Das Vertrauen des KlÃ¤gers in die Versorgungsleistung nach einer (Gesamt-)MdE von 100 v.H. war durch das AnhÃ¶rungsschreiben des Beklagten nicht mehr schutzwÃ¼rdig, denn er musste sich hierdurch vergegenwÃ¤rtigen, dass die Leistungen in dieser HÃ¶he nicht mehr bewirkt wÃ¼rden. Aufgrund der rechtswidrig erbrachten Versorgungsleistungen war das Ã¶ffentliche Interesse an der Herstellung des rechtmÃ¤Ã□igen Zustandes auch hÃ¶her zu bewerten und konnte der rechtswidrige Zustand Ã¼ber Mai/Juni 1995 hinaus keinen Bestand haben. Allerdings mit der MaÃ□gabe aus dem erstinstanzlichen Urteil, dass sich die schÃ¤digungsbedingte MdE auf 60 v.H. und wegen der beruflichen Betroffenheit nach Â§ 30 Abs. 2 BVG um 10 v.H. auf insgesamt 70 v.H erhÃ¶hte.

Der Beklagte hat auch die bei einer rÃ¼ckwirkenden RÃ¼cknahme der Bewilligung zu beachtende Jahresfrist nach Â§ 45 Abs. 4 SGB X eingehalten. Nach Â§ 45 Abs. 4 Satz 1 SGB X wird nur in den FÃ¤llen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 SGB X der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen. Die BehÃ¶rde muss dies innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen tun, welche die RÃ¼cknahme eines rechtswidrigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertige (Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

Die Kenntnis im Sinne von Â§ 45 Abs. 4 SGB X hat sich sowohl auf diejenigen Tatsachen zu erstrecken, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes ergibt, als auch auf diejenigen Tatsachen, welche in Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 SGB X vorausgesetzt werden, z. B. die BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des Betroffenen (vgl. BSG SozR 3 â□□ 1300 Â§ 45 Rdnrn. 24, u. 27 m. w. N.). Der Anwendungsbereich des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X ist nicht auf die FÃ¤lle beschrÃ¤nkt, in denen die BehÃ¶rde bei Erlass des begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes von einem falschen, das heiÃ□t unrichtig oder unvollstÃ¤ndig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist und dies nachtrÃ¤glich aufgrund neuer Tatsachen erkennt. Das Bundessozialgericht wendet die Vorschrift zu Recht auf Sachverhalte an, bei denen eine fehlerhafte Rechtsanwendung bei vollstÃ¤ndig und richtig ermittelten Tatsachen vorliegt. Folglich werden von Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X auch die FÃ¤lle erfasst, in denen die BehÃ¶rde ihr bekannte Tatsachen falsch interpretiert und deshalb noch im tatsÃ¤chlichen Bereich, also nicht erst bei der Rechtsanwendung, falsche SchlÃ¼sse zieht (BSG SozR 3 â□□ 1300 Â§ 45 Nr. 27 S. 94). Durch die AnhÃ¶rung mit Schreiben vom 03. Mai 1995 begann die Jahresfrist, die auch durch den Bescheid vom 25. Juli 1995 gewahrt wurde.

Nach alledem hat das Sozialgericht Cottbus in seiner Entscheidung auch die Erstattungssumme nach Â§ 50 Abs. 1 SGB X, die der KlÃ¤ger bereits zurÃ¼ckgezahlt hatte (siehe Aktenvermerk Bl. 96 der B-Akten des Beklagten) auf den Differenzbetrag der Versorgungsleistungen vom 01. Juni 1995 bis 31. August 1995 zwischen einer (Gesamt-)MdE von 100 v. H. zu 70 v.H. beschrÃ¤nkt. Dies ist im Ergebnis vom Senat nicht zu beanstanden.

Nach alledem bleiben die Berufung und die Klage ohne Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten folgt aus Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG haben nicht vorgelegen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024